

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1868/13

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des JHA vom 19.09.2013 zum TOP 6 - Anhörung zum Entwurf einer einheitlichen Entgeltordnung für die Kindertagesbetreuung in Erfurt - hier: Gutachten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Nach Abstimmung mit dem Rechtsamt wird die Stellungnahme des Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. - DIJuF vom 19.04.2011 wie folgt bewertet:

Zum einen kommt das Gutachten zu der Feststellung, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht befugt ist, den Trägern der freien Jugendhilfe die Höhe der Beiträge ausdrücklich vorzuschreiben. Demzufolge kann auch nicht vorgeschrieben werden, dass die Beiträge nach dem Elterneinkommen zu staffeln sind.

Bei der hier beabsichtigten einheitlichen Entgeltordnung geht es jedoch nicht darum, den freien Trägern etwas vorzuschreiben, da die Grundlage der Entgeltordnung eine einvernehmliche, zwischen allen Trägern abgestimmte und freiwillige Regelung ist. Die Frage, ob freie Träger zur Einkommensermittlung verpflichtet werden können, stellt sich insoweit nicht, da sich aus der Entgeltordnung, die ohnehin nur für die Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft verbindlich ist, keinerlei ausdrückliche Verpflichtungen für die freien Träger ergeben.

Die weitere Frage, ob freie Träger berechtigt sind, das Elterneinkommen zu ermitteln, stellt sich ebenfalls nicht. Das Gutachten des DIJuF kommt zu der Feststellung, dass die Pflicht zur Auskunft nach § 97 a SGB VIII grundsätzlich nicht auf die freien Träger übertragbar ist. Die beabsichtigte Entgeltordnung ist so ausgerichtet, dass grundsätzlich von einer vollen Gebühr auszugehen ist. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Entgelte ist nur auf Antrag der Eltern möglich. Insoweit müssen die Eltern initiativ werden und erhalten keine grundsätzliche Aufforderung zum Einkommensnachweis. Liegen geeignete Nachweise nicht vor, ist die Höchstgebühr zu zahlen.

Zudem ist zu bedenken, dass die freien Träger mit den Eltern in jedem Einzelfall einen Vertrag schließen. In diesen Verträgen können als Pflichten u. a. die Einkommensnachweispflicht der Eltern für den Fall einer begehrten Ermäßigung geregelt werden. Diese Möglichkeit wird in dem Gutachten des DIJuF auch ausdrücklich bejaht.

Schließlich ist zum Datenschutz anzumerken, dass darauf hingewirkt werden sollte, dass sich die freien Träger in den Verträgen zum vertraulichen und sensiblen Umgang mit den Sozialdaten verpflichten.

Anlagen

gez, Winklmann

Unterschrift Amtsleiter

15.10.2013

Datum